

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenbaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzananschlussverfahrens („Netzanchlusspaket“)

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 22. Juli 2026

Die Thüga Aktiengesellschaft begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, den zunehmenden Herausforderungen beim Netzananschluss wirksam zu begegnen und den Ausbau erneuerbarer Energien besser mit dem Netzausbau zu synchronisieren. Die Problembeschreibung – steigende Zahl von Netzananschlussbegehren, begrenzte Anschlusskapazitäten, heterogene Verfahren und volkswirtschaftliche Kosten durch Redispatch – entspricht in weiten Teilen der praktischen Erfahrung unserer Partnerunternehmen.

Positiv bewerten wir insbesondere:

- die vorgesehene **Digitalisierung und Standardisierung** der Netzananschlussverfahren,
- die Einführung eines **Reservierungs- und Freigaberegimes** zur Vermeidung spekulativer Blockaden,
- die Erleichterung von **Co-Location- bzw. netzneutralen Speichern**
- sowie die grundsätzliche Öffnung für **Baukostenzuschüsse** als planbares Beteiligungsinstrument.

Gleichzeitig sehen wir bei einzelnen Regelungskomplexen Anpassungsbedarf – insbesondere beim sogenannten **Redispatchvorbehalt** sowie bei der Ausgestaltung von Priorisierungs- und Transparenzmechanismen. Aus Sicht der Thüga ist entscheidend, dass die Reform die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit wahrt und neben der Steuerung der Nachfrage auch wirksame Anreize für die Ausweitung der Netzananschlusskapazitäten setzt.

I. Grundsätzliche Bewertung

Die Energiewende erfordert in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in Erzeugung, Netze und Flexibilitätsoptionen. Gleichzeitig ist die Netzananschlusskapazität ein knappes Gut, das netzdienlich, effizient, transparent und diskriminierungsfrei zugeteilt werden muss.

Der Entwurf setzt hierfür an wichtigen Stellschrauben an. Insbesondere die Digitalisierung, die Standardisierung von Verfahren sowie ein strukturiertes Reservierungsregime sind aus unserer Sicht geeignet, die Prozesse zu beschleunigen sowie bei Netzanlassanfragen die Quantität zu reduzieren und die Qualität zu erhöhen. Dabei darf die klimapolitische Zielsetzung der Energiewende nicht gefährdet werden.

Aus Sicht der Thüga AG sollten folgende Leitprinzipien bei der weiteren Ausgestaltung maßgeblich sein:

1. **Planungs- und Investitionssicherheit** als Voraussetzung für die Finanzierung der Energiewende
2. **Bundesweit einheitliche und transparente Regeln**, um einen Flickenteppich unterschiedlicher Auslegungen zu vermeiden
3. **Technologieoffenheit und Verursachungsgerechtigkeit**
4. Eine Reform, die neben der Nachfragesteuerung auch die **Ausweitung und effizientere Nutzung der Netzananschlusskapazität** fördert.

2. Zu den wesentlichen Regelungskomplexen

2.1 Redispatchvorbehalt und kapazitätslimitierte Netzgebiete (§ 14 Abs. 1d EnWG, § 13a Abs. 6 EnWG, § 8 Abs. 4 EEG)

Wir begrüßen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Netzausbau und den weiteren Hochlauf der Erneuerbaren Energien zu synchronisieren, um damit den weiteren Anstieg der Systemkosten der Energiewende nachhaltig zu begrenzen.

Ebenfalls begrüßen wir, dass die Regelungen zum Redispatchvorbehalt gegenüber dem Leak aus dem Frühjahr 2026 verändert wurden. Der vorgesehene Mechanismus, Netzgebiete bei Überschreiten einer 5%-Schwelle für sechs Jahre und technologiescharf als „kapazitätslimitiert“ auszuweisen und Neuanschlüsse nur noch unter Verzicht auf Ausgleichszahlungen im Redispatch zu ermöglichen, wirft aber aus unserer Sicht erhebliche systemische und investitionsbezogene Fragen auf.

Die damit verbundene Unsicherheit über Dauer und Umfang möglicher Erzeugungsanpassungen erschwert aus unserer Sicht weiterhin eine belastbare Kalkulation von EE-Vorhaben erheblich. Banken und Investoren werden entsprechende Risiken bei der Projektfinanzierung einpreisen. Dies dürfte insbesondere in strukturell bereits stark belasteten Netzregionen zu einer spürbaren Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen für EE-Anlagen und damit zu einem gebremsten Ausbau ebendieser führen. Dies schadet der Energiewende.

Zudem erscheint die Anknüpfung an jahresbezogene Redispatch-Werte als Grundlage für mehrjährige Beschränkungen systematisch nicht hinreichend trennscharf. Redispatch-Maßnahmen unterliegen naturgemäß saisonalen Schwankungen und spiegeln nicht ausschließlich strukturelle Defizite wider.

Wir regen daher an, auf den vorgesehenen Redispatch-Vorbehalt **in seiner aktuellen Ausgestaltung** zu verzichten, da wir ihn noch nicht für ausgereift halten. Eine Gesetzesänderung, deren Tragweite nicht eindeutig abzusehen ist, sollte aus unserer Sicht erst nach einer vertieften, wissenschaftlich fundierten, Analyse und Folgenabschätzung erfolgen. Wir regen daher an, einen Redispatch-Vorbehalt nicht überhastet in dieses Gesetzespaket aufzunehmen. Grundsätzlich sollten bei einem Instrument wie dem Redispatchvorbehalt in jedem Falle

Übergangsfristen für in der Projektierung befindliche Neuanlagen und ein Vertrauensschutz für Bestandsanlagen in die Überlegungen einbezogen werden.

Der Mechanismus des Redispatch-Vorbehaltes schafft in seiner jetzigen Form erhebliche Unsicherheiten für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, ohne zugleich eine verlässliche und planbare Steuerungswirkung bei der Ansiedelung von EE-Anlagen zu gewährleisten. Lenkungswirkungen sollten stattdessen über planbare, transparente und marktnahe Instrumente erfolgen, etwa über differenzierte Baukostenzuschüsse, den Abbau von prozessualen Hürden für die Ausschreibung netzdienlicher Speicher nach § 11a EnWG und Überarbeitung der Kostenanerkennung oder vorab klar geregelte flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs).

2.2 Priorisierung und Depriorisierung (§ 17b EnWG)

Die Abkehr vom reinen „Windhundprinzip“ ist aus unserer Sicht sachgerecht. Eine stärkere Berücksichtigung von Systemnutzen, Ausbauzielen und Effizienzgesichtspunkten kann dazu beitragen, knappe Kapazitäten gesamtwirtschaftlich und netzdienlich sinnvoller einzusetzen.

Allerdings bedarf es hierfür eines bundesweit möglichst einheitlichen und klar definierten Rahmens. Die derzeitige Ausgestaltung mit zahlreichen „können“-Regelungen birgt das Risiko unterschiedlicher Handhabungen und Rechtsunsicherheiten.

Wir empfehlen daher:

- die einheitliche Festlegung verbindlicher Mindeststandards für Priorisierungskriterien,
- eine stärkere Berücksichtigung von Projekt-Reifegraden und objektiv überprüfbaren Meilensteinen,
- dass neben den bereits aufgeführten Kriterien in Absatz 1 für die Verteilnetzebene in § 17b Abs. 2 EnWG neu eine „lokale Nutzen-Komponente“ nach dem Prinzip „local first“ Berücksichtigung findet, da zum Beispiel Speicherprojekte oder Rechenzentren eine andere Elastizität haben als die unmittelbaren

(langfristigen) Bedürfnisse lokaler Industrie- und Gewerbebetriebe, Kommunal-, Landes- oder Bundesliegenschaften sowie die aus der kommunalen Wärmeplanung resultierenden Netzverstärkungen für Wärmepumpen oder die Elektromobilität. Dies steht auch im Einklang mit den von der EU-Kommission am 17. Juli 2026 vorgestellten Überlegungen im Energiepaket und dem Legislativvorschlag zu den Netzentgelten, wonach bestimmte Nutzergruppen (wie Haushalte, KMU etc.) in ihren Anschlussbegehren priorisiert werden dürfen.

§ 17b Abs. 2 sollte daher nach unserer Auffassung wie folgt formuliert werden:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Ergänzend zu den Kriterien nach Absatz 1 Satz 3 sind die Angaben und Annahmen der nach § 14d Absatz 3 erstellten Regionalszenarien, Netz-Nutzungsbedarfe lokaler Kundengruppen aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Haushalte und Liegenschaften der öffentlichen Hand sowie die Bedarfe vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze als Kriterien zulässig. [...]“

- sowie eine transparente Definition des Begriffs „erwartete Netzanschlussbegehren“ einschließlich eines klaren Zeithorizonts.

2.3 Transparenzkarte und unverbindliche Netzanschlusssauskunft (§ 17c EnWG)

Mehr Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten kann dazu beitragen, unnötige Mehrfachanfragen zu vermeiden und Projekte zielgerichteter zu entwickeln. Dies begrüßen wir grundsätzlich.

Gleichzeitig ist bei der Ausgestaltung der Transparenzanforderungen dem Schutz kritischer Infrastruktur Rechnung zu tragen. Eine zu hohe Granularität bei der Veröffentlichung sensibler Netzdaten birgt sicherheitsrelevante Risiken. Ein

Zugang zu diesen Daten sollte aus diesem Grund akkreditierten Personen vorbehalten sein.

Wir regen daher an, die Transparenzpflichten so auszugestalten, dass:

- eine ausreichend aggregierte Darstellung (z. B. Raster-/Regionenansatz) gewählt wird,
- klare Standards zur Aktualisierung und Berechnungsmethodik definiert werden
- sowie Haftungs- und Governance-Fragen eindeutig geregelt sind.

2.4 Digitale Netzanschlussportale (§ 17e EnWG; § 14e EnWG)

Die vollständige Digitalisierung der Netzanschlussprozesse bis 2028 ist aus unserer Sicht ein zentraler und richtiger Schritt. Ein durchgängiges digitales Prozessmodell kann Transparenz erhöhen, Bearbeitungszeiten reduzieren und Schnittstellenprobleme minimieren.

Für eine erfolgreiche Umsetzung bedarf es jedoch:

- klarer Zuständigkeiten für die Entwicklung einheitlicher Standards,
- die zu entwickelnden Standards sollten dabei unbedingt bisher bestehende Portale und Ansätze berücksichtigen,
- realistischer Fristen
- sowie einer praxistauglichen Differenzierung nach Spannungsebenen.

Insbesondere in höheren Spannungsebenen sind Anschlussbegehren häufig stark individualisiert, so dass eine Standardisierung aus aktueller Sicht überhaupt nicht realistisch erscheint. Wenn mit dem vorgelagerten Netz 110 kV-Anlagen errichtet werden müssen, kann die Prüfung von Netzanschlussgesuchen auch durchaus länger als ein halbes Jahr dauern.

2.5 Reservierungs- und Freigaberegime (§ 17f EnWG)

Ein stufenweises Reservierungsregime mit projektfortschrittsabhängigen Nachweisen ist ein geeigneter Ansatz, um spekulative Kapazitätsblockaden

und langfristige Reservierungen ohne Projektfortschritt zu reduzieren.

Wichtig ist jedoch, dass:

- die Regelungen bundesweit einheitlich oder zumindest nach verbindlichen Mindeststandards ausgestaltet werden,
- der Begriff „geeignete Nachweise“ konkretisiert wird,
- im Rahmen des Regimes ein wie unter dem Punkt 2.2. zum § 17b beschriebenes „local-first“-Prinzip Anwendung findet und bei unverschuldeten Projektverzögerungen (z. B. durch langwierige Genehmigungs- oder Gerichtsverfahren) angemessene Flexibilitäten vorgesehen werden, ohne zu viele unnötige Leistungskapazitäten zu blockieren.

2.6 Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen (§ 17 EEG neu)

Die Beteiligung von Anschlussnehmern an Netzausbaukosten über Baukostenzuschüsse kann ein geeignetes und kalkulierbares Instrument sein, sofern sie transparent, verursachungsgerecht, diskriminierungsfrei und technologieoffen ausgestaltet wird.

Aus unserer Sicht ist darauf zu achten, dass:

- keine einseitige Belastung einzelner Kundengruppen erfolgt,
- regionale Differenzierungen netzdienlich und nachvollziehbar ausgestaltet werden
- und eine klare Abgrenzung zwischen Baukostenzuschüssen für vorgelagerte Netze und kundenspezifischen Anschlusskosten gewährleistet ist.

3. Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf enthält zahlreiche sinnvolle und notwendige Reformansätze. Die Thüga AG unterstützt das Ziel, Netzanschlussverfahren effizienter, transparenter und volkswirtschaftlich sinnvoller für alle involvierten Rollen zu gestalten.

Für den weiteren Gesetzgebungsprozess erscheint es jedoch entscheidend, dass die Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie:

- die Investitions- und Planungssicherheit nicht beeinträchtigen,
- bundesweit einheitlich und diskriminierungsfrei anwendbar sind,
- keine unnötigen finanziellen, bürokratischen und personellen Aufwände generieren
- und neben der Steuerung der Nachfrage auch den erforderlichen Netzausbau strukturell stärken.

Gerne stehen wir für einen weiterführenden fachlichen Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Martin Bäumer

Energiepolitik

T: 089-38197-1429

martin.baeumer@gmx.de

Markus Wörz

Leiter Stabstelle Energiepolitik

T: 089-38197-1201

markus.woerz@thuega.de

Den Eintrag der Thüga im Lobbyregister des Deutschen Bundestages mit der Nummer R001118 finden Sie [hier](#). Den Eintrag im europäischen Lobbyregister (Nr. 702152628415-31) finden Sie [hier](#).